

Textliche Festsetzungen

Sämtliche, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bisher bestehende planungsrechtliche Festsetzungen, sowie bauordnungsrechtliche und baupolizeiliche Vorschriften der Stadt werden aufgehoben und durch die neuen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ersetzt.

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt :

1. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9(1) BauGB und BauNVO

- 1.1 Bauliche Nutzung § 9(1) Pkt. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO
sh. Einschrieb im Plan
- 1.2 Bauweise § 9(1) Pkt. 2 BauGB und § 22 BauNVO
entsprechend der Eintragung im Lageplan
- 1.3 Stellung der baulichen Anlagen § 9(1) Pkt. 2 BauGB
Gebäudelängsachsen parallel zu den im Lageplan eingezeichneten Richtungspfeilen.
- 1.4 Nebenanlagen § 14 BauNVO
Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, sowie zur Ableitung von Abwässer dienenden Nebenanlagen nach § 14(2) BauNVO werden als Ausnahme zugelassen.
- 1.5 Betonfuss bei Strassenabgrenzungen § 9(1) 26 BauGB
Betonfundamente und Rückenstützen zur Sicherung von Strassenabgrenzungen dürfen bis max. 15 cm in die Grundstücke hineinragen.
- 1.6 Flächen zum Anpflanzen : Pflanzzwang § 9(1) 25a BauGB
Auf den mit einem Pflanzzwang belegten Grundstücksflächen und Gewässerschutzstreifen ist eine Pflanzung aus einheimischen Laubbäumen und Laubsträuchern
z.B. Traubeneiche, Hainbuche, Feldahorn, Vogelkirsche, Esche, Hasel, Hartriegel, Pfaffenbüchchen und Schneeballsträucher in unregelmässiger Anordnung anzulegen und dauernd zu unterhalten.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 73 LBO Baden Württemberg

2.1 Dachform und Dachneigung entsprechend der Eintragung im Lageplan

2.2 Gebäudehöhen

Die Firsthöhen sind auf max. 10,50 m festgesetzt und beziehen sich auf OK.) Strasse bzw. Gehweg vor Gebäudemitte.

2.3 Aussenanlagen

2.3.1 Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Gesamthöhe von 1,20 m nicht überschreiten. Bei Eckgrundstücken wird die max. Höhe auf 0,80 m festgesetzt.

Einfriedigungen in geschlossenen Formen (Eternit, Bretterzäune o.ä.) sind unzulässig. Stacheldraht als Einfriedungsmaterial ist ebenfalls nicht gestattet.

Türen und Tore dürfen nicht nach aussen auf den Gehweg oder in den Strassenraum aufgehen. Pfeiler sind nur zur Befestigung von Eingangs- und Einfahrtstoren, sowie zur Unterbringung von Abfallbehältern zulässig.

2.3.2 Die Baugrundstücke sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin mit mind. 0,10 m, jedoch max. 0,40 m hohen Einfassungen (Saumsteine, Kantensteine, Sockel) einzufassen.

2.3.3 Ein- und Ausfahrten.

Bei den Grundstücken Flurst.Nr. 1906 und 1907, sowie bei Flurst.Nr. 1842 (alt) sind strassenseitige Pflanzflächen festgesetzt. Diese Pflanzflächen dürfen nur von Ein- und Ausfahrten mit einer max. Breite von 6,00 m unterbrochen werden.

3. Inkrafttreten

Die Festsetzungen treten am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3. Inkrafttreten

Die Festsetzungen treten am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sinsheim, den 18.07.1985, geändert am 10.10.1991
geändert am 20.03.1992

BEBPLAN/BABSTADT/T-KLAERW

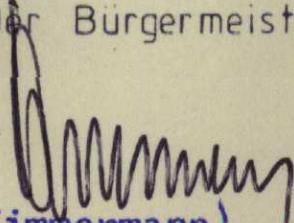
PLANGRUNDLAGE

Die Darstellung der Plangrundlage stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.

Siegel, Unterschrift
Vermessungsamt

Dieser Plan ist gem. § 2(1) und (2) des BauGB vom 18.12.1986 (BGBl I S. 2253) durch Beschuß des Gemeinderates
der Stadt Bad Rappenau
vom 28. März 1985
aufgestellt worden.

Der Bürgermeister


(Zimmermann)
Bürgermeister



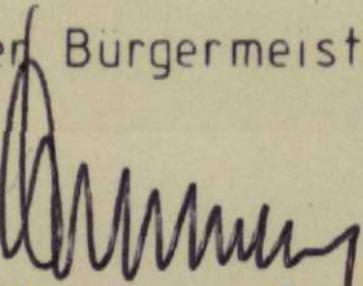
Die Beteiligung der Bürger gem
§ 3 (1) BauGB erfolgte durch
öffentliche Darlegung

am _____ und

Anhörung vom _____

Als Entwurf hat dieser Bebauungs-
plan mit den in der Legende unter
Planinhalt angegebenen Bestand-
teilen gem. § 4 (2) BauGB in der
Zeit vom 22. Juni 1992
bis einschließlich 22. Juli 1992
öffentlicht ausgelegen.

Der Bürgermeister


(Zimmermann)
Bürgermeister



Anderungen und Ergänzungen nach der öffentlichen
Auslegung gem. Gemeinderatsbeschuß

Anderungen und Ergänzungen nach der öffentlichen
Auslegung gem. Gemeinderatsbeschuß

Dieser Plan ist gem § 10
des BauGB vom 8.12.1986
(BGBl IS 2253) vom
Gemeinderat
der **Stadt Bad Rappenau**
am **19. Nov. 1992**
als Satzung beschlossen
worden.

Der Bürgermeister

(Zimmermann)
Bürgermeister



Dieser Plan ist gem § 11
des BauGB
am _____
genehmigt / angezeigt
worden.

Landratsamt

Die Bekanntmachung der
Genehmigung / Anzeige
des Landratsamtes, sowie
Ort und Zeit der Auslegung
gem. § 12 BauGB

ist am _____
erfolgt

Der Bürgermeister

Der Gemeinderat der

hat in seiner Sitzung
am _____
die Festsetzungen gem.
§ 73 LBO, BW als Satzung
beschlossen.

Der Bürgermeister

Das Landratsamt hat mit
Verfügung
vom _____
die Festsetzungen gem.
§ 73 LBO, BW genehmigt.

Landratsamt

Die Bekanntmachung der
Genehmigung des Land-
ratsamtes für die Fest-
setzungen gem. § 73 LBO,
BW ist am _____
erfolgt

Der Bürgermeister

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

FÜLLSCHEMA FÜR DIE NUTZUNGSSCHABLONE

Art der Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	GFZ
offene Bauweise	Bauweise
	Dachform Dachneigung

ENTWURFSBEARBEITUNG UND AUF - STELLUNG DES RECHTSPLANES

aufgestellt am :	geändert am :	
18.07.1985	20.03.1992	
geändert am :		
09.09.1986		
geändert am :		
10.10.1986		
geändert am :		
10.10.1991		

Es wird bestätigt, daß dieser Plan mit dem
Offenlegungsexemplar und den darauf ver-
zeichneten Vermerken übereinstimmt.

Der Bürgermeister